

## Qualifikationsprüfung nach fachlichen Mindeststandards

Sehr geehrte/r Kerstin Meiler,

Sie sind registrierter Anbieter und ggf. zertifizierte Kursleitung für Präventionskurse in der Zentrale Prüfstelle Prävention. Um die Anwenderfreundlichkeit des Systems der Zentrale Prüfstelle Prävention stets aktuell zu halten, wird dieses kontinuierlich weiterentwickelt. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen wird der Starttermin der neuen Website auf Anfang 2021 verschoben.

Nachfolgend erhalten alle Anbieter und Kursleitungen wichtige Informationen zur Anwendung des Bestandsschutzes sowie der **Qualifikationsprüfung nach fachlichen Mindeststandards** ab dem 01.10.2020.

### Information zum Bestandsschutz

Die Vergabe des Bestandsschutzes erfolgt entsprechend der Regelungen des Leitfadens Prävention zum 30.09.2020. Relevant wird dieser für die Prüfung von Qualifikationen innerhalb eines Prüfantrages. Auch Kursleitungen, die noch bis zum 31.12.2020 die zugehörigen Unterlagen einreichen und zertifiziert werden, erhalten Bestandsschutz.

Das bedeutet: Für Kursleitungen, die im jeweiligen Handlungsfeld/Präventionsprinzip/Verfahren bereits einen **zertifizierten** Kurs vorweisen können (Stichtag 30.09.2020 und Verlängerung bis zum 31.12.2020), entfällt ab 01.10.2020 die Prüfung der Qualifikationen für dieses Handlungsfeld bzw. Präventionsprinzip.

Leiten Sie Ihre Anträge zur Prüfung von Präventionsangeboten, wie gewohnt, weiterhin über die Datenbank der Zentrale Prüfstelle Prävention ein.

Bitte beachten: In diesem Zusammenhang möchten wir Sie an dieser Stelle auch noch einmal darum bitten, die E-Mailadressen Ihrer Kursleitungen zu hinterlegen. Alternativ können sich Ihre Kursleitungen auch gerne bei der Anbieter-Hotline 0201 565 8290 melden, um die Informationen hinterlegen zu lassen.

### Ankündigung der Prüfung nach fachlichen Mindeststandards

Wie Sie dem aktuellen Leitfaden Prävention entnehmen können, bekommen die Kursleitungen ab dem 01.10.2020 zusätzlich die Möglichkeit Ihre Qualifikationen nach fachlichen Mindeststandards prüfen zu lassen. Die Umstellung auf Mindeststandards trägt der gewandelten Ausbildungs- und Studienlandschaft mit einer wachsenden Vielfalt multidisziplinärer Abschlüsse Rechnung. Außerdem fördert sie das lebenslange Lernen, indem ein einmal erworbener Abschluss eine Quermobilität in andere Bereiche durch die Anerkennung der erworbenen Inhalte nicht mehr generell ausschließt.

Kursleitungen haben durch die Umstellung der Qualifikationsprüfung die Möglichkeit, verschiedene handlungsfeldbezogene Ausbildungen (Studium, Berufsausbildung) sowie Fort- und Weiterbildungen zum Nachweis der Erfüllung der Mindeststandards zu nutzen. Im Handlungsfeld Bewegungs-gewohnheiten sowie im Handlungsfeld Stressmanagement, Präventionsprinzip Förderung von Entspannung (Fernöstliche Verfahren Hatha-Yoga, Tai Chi, Qigong) können die Mindeststandards auch mit einer sog. nichtformalen beruflichen Qualifizierung mit Abschluss nachgewiesen werden, wenn die fachlichen Mindeststandards zu 100 Prozent erfüllt sind.

### Und so geht's:

Laden Sie dafür im Feld „Grundqualifikation“ alle Ihre Unterlagen, wie Abschlussurkunde, Abschlusszeugnis, Ausbildungscurriculum oder Modulhandbuch bzw. Studienordnung, Prüfungsordnung sowie die Inhalte und Unterlagen der Weiterbildungen, hoch.

**Beachten Sie bitte, dass Sie bis zum 31.12. 2020 nach Abschlüssen (d. h. Grund- und Zusatzqualifikation Leitfaden Prävention Fassung 2018) geprüft werden können.** Danach gilt eine **Übergangsregelung für Kursleitungen, die ihre Ausbildung (Studium, Berufsausbildung mit Abschluss ) zwischen dem 31.12.2020 und dem 31.12.2024 abschließen.**

**Ihr Vorteil:** Sie können, sofern Sie sich in Ausbildung befinden, ihren Antrag bei der Prüfstelle noch bis zum 31.12.2025 einreichen und nach Abschlüssen (Grund- und Zusatzqualifikationen) geprüft werden.

**Wie läuft eine Prüfung der fachlichen Mindeststandards konkret ab?**

Je Handlungsfeld müssen unterschiedliche Kompetenzen nachgewiesen werden. Die Mindeststandards beschreiben fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachübergreifende Kompetenzen, die die Kursleitung im Rahmen ihrer Qualifizierung erworben haben muss, damit ihr Präventionsangebot durch Krankenkassen gefördert werden kann. Entscheidend für den Nachweis der Qualifikation sind Unterlagen aus denen Inhalt und Umfang (z. B. ECTS oder Stundenanzahl) der Qualifikation hervorgehen.

Zukünftig gilt es Ihre Kompetenzen in den drei folgenden Bereichen entsprechend des jeweiligen Handlungsfeldes bzw. Präventionsprinzips nachzuweisen:

**Fachwissenschaftliche Kompetenzen**

Die fachwissenschaftlichen Kompetenzen sind handlungsfeldspezifisch. Hierzu zählen u. a. Leistungsnachweise in den Bereichen Pathologie, Psychologie, Ernährung, Medizin, Bewegungswissenschaften, Pädagogik und Naturwissenschaften ebenso wie Qualitätssicherung, Forschungsmethoden und Evaluation.

**Fachpraktische Kompetenzen**

Auch die fachpraktischen Kompetenzen sind handlungsfeldspezifisch. Hierzu zählen u. a. Leistungsnachweise in den Bereichen Beratung, Training, Schulung sowie Theorie und Praxis der entsprechenden Kompetenzfelder.

**Fachübergreifende Kompetenzen**

Zu den fachübergreifenden Kompetenzen zählen u. a. Leistungsnachweise in den Bereichen Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie weitere Fachkompetenzen, die Sie aufweisen und die zuvor noch nicht angerechnet wurden.

Weiterführende Informationen zur Kompetenzprüfung entnehmen Sie bitte dem Leitfaden Prävention und den Kriterien zur Zertifizierung sowie der Website des GKV Spitzenverbandes unter <https://www.gkv-spitzenverband.de>.